



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
Fax: 0340 – 230 490-29  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Angaben für die allgemeine Vorprüfung**

**gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des UVPG**

**für das Vorhaben**

**„Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA D3 und WEA K1) im  
Windpark Dornbock“**

Oktober 2020

**Auftraggeber**

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

---



---

## Bearbeiter

---

Projektleitung	Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff
Gesamtbearbeitung	B. Sc. Theresa Umlauf
Kartographie/Textverarbeitung	Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Zabel

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	<b>Einleitung</b> .....	2
2.	<b>Merkmale des Änderungsvorhabens</b> .....	4
3.	<b>Standort des Änderungsvorhabens</b> .....	11
4.	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> .....	15
5.	<b>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens</b> .....	16
6.	<b>Literatur</b> .....	17



## 1. Einleitung

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Antragsteller) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Dornbock.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Nordex N163-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m (Gesamthöhe 247 m einschl. 1,4 m Fundamenterhöhung).

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)), ist geregelt, für welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage im Windpark Dornbock“ wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie (LPR, Juli 2017) für die bestehenden 31 WEA sowie insgesamt acht geplante WEA erstellt. Insgesamt wurden 39 WEA im Rahmen der UVS berücksichtigt.

Im Ergebnis der UVP hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der UVS die Umweltverträglichkeit des Vorhabens beschieden.

Mittlerweile wurde die Genehmigung für drei WEA, WEA 1, WEA 2 und WEA 18 der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co KG) erteilt.

Nach Hinweisen der Immissionsschutzbehörde müssen aktuell fünf geplante WEA in der Gemeinde Pobzig, die in der UVS als Vorbelastung betrachtet wurden, nicht mehr als Vorbelastung berücksichtigt werden. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Nunmehr beabsichtigt die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Windenergieanlagen (WEA D3 und WEA K1) im Windpark Dornbock (vgl. Karte 1).

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn es sich um die Änderung eines Vorhabens handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde:

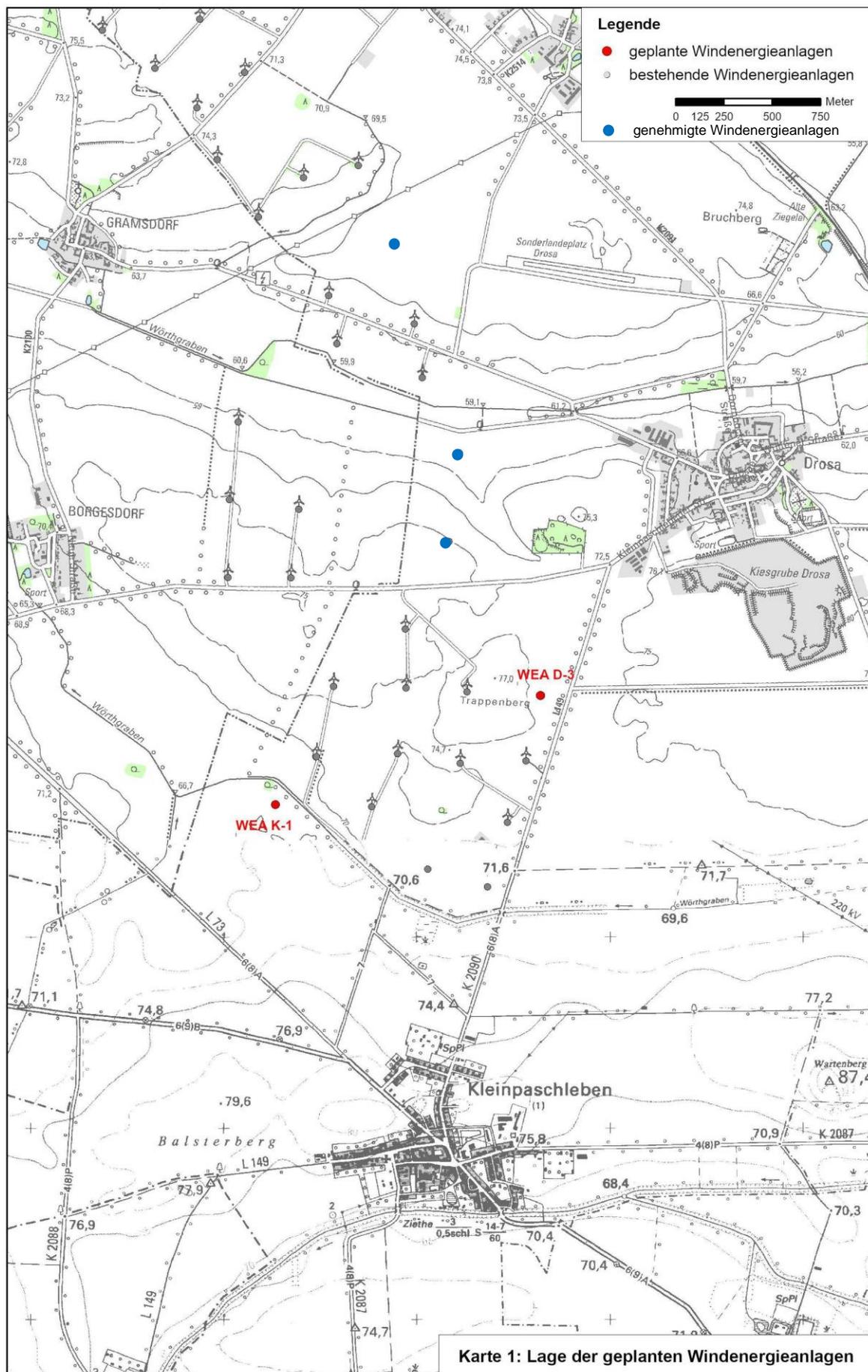
*UVPG § 9 (1): „Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn*

*1. ...*

*2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.“*

**Das Änderungsvorhaben umfasst somit zwei WEA, für die eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG zu erarbeiten ist.**





**Angaben für die allgemeine Vorprüfung  
für das Vorhaben:  
„Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Dornbock“**

Es besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer UVP  
nach § 9 Abs. 1 UVPG



## 2. Merkmale des Änderungsvorhabens

B 1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nach Anlage 3 Punkt 1 UVPG</u>	Umfang/ Größe
	Erläuterungen ggf. in Spalte Art, Umfang, Größe <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> <u>Änderung</u> oder Erweiterung folgende Angaben gelten für das gesamte Vorhaben <input type="checkbox"/> folgende Angaben gelten für die Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	
B 1.1	Nennleistung (pro WEA)	5,7 MW
	Radius des Rotorkreises	81,5 m
	Höhe in m (Maximum)	164 m
	Nabenhöhe	247 m
	Gesamthöhe	
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup> Gesamt Vollversiegelung (WEA-Fundamente) Kranstellfläche Zuwegung	8.793 m <sup>2</sup> 1.188 m <sup>2</sup> 3.150 m <sup>2</sup> 4.456 m <sup>2</sup>
	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup> Gesamt Vollversiegelung (WEA- Fundamente) Teilversiegelung (Zuwegung, Kranstellfläche)	8.793 m <sup>2</sup> 1.188 m <sup>2</sup> 7.606 m <sup>2</sup>
B 1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden, oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Ein Zusammenwirken besteht mit insgesamt 31 bestehenden WEA und 3 genehmigten WEA, Verringerung der Vorbelastung durch 5 WEA, die derzeit nicht geplant werden



		mögliche Beeinflussung durch das Vorhaben		
		nein	ja	Art, Umfang, Größe
B 1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Insgesamt gehen ca. 8.793 m <sup>2</sup> Ackerfläche verloren, welche einen naturschutzfachlich geringen Wert besitzen.
B 1.3.1	physische Veränderungen des Standortes (Topographie, Landnutzung, Gewässer etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Änderung erfolgt keine Veränderung des Standortes
B 1.3.3	Zerstörung landschaftlicher Freiräume (Vorhaben in einem unerschlossenen Gebiet)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt außerhalb von Flächen des Ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt
B 1.3.4	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau, Betrieb oder Rückbau), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen durch Veränderung des Standortes hervorrufen können: - Bodenmassenentnahme/ Bodenbewegungen - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Zerschneidungswirkungen - Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> und zwar: <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Durch die Errichtung der WEA erhöht sich die Vollversiegelung von Ackerflächen durch die Fundamentbereiche um 1.188 m <sup>2</sup> , ebenso erhöhen sich die teilversiegelten Flächen der Kranstellfläche, sowie der benötigten Zuwegungen um insgesamt 7.606 m <sup>2</sup> . Die Errichtung der WEA rufen keine Zerschneidungswirkungen oder Veränderungen im Landschaftsbild hervor.
B 1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 1.6 B 1.6.1 B 1.6.2	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen die für das Vorhaben von Bedeutung sind (einschließlich klimabedingt), - die verwendeten Stoffe und Technologien - sowie die Anfälligkeit im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere eines Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> und zwar: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

B 1.6.3	Vorhandensein von Erdkabeln, Bahnüberleitungen, Umspannanlagen, Ortsnetzstationen, Versorgungsleitungen (Rohrleitungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	k.A.
B 1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen der Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E1
B 1.7.1	Auftreten von Verunreinigungen in der Luft oder Freisetzung von gefährlichen, toxischen oder gesundheitsschädigenden Substanzen/Stoffen in die Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 1.7.2	Auftreten von Verunreinigungen im Boden oder Gewässer durch Freisetzung von Schadstoffen auf oder in Böden und Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser, Küstengewässer, Meer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 1.7.3	Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung, Verkehrslärm, Erschütterungen, Wärme, elektromagnetischer Strahlung, Lichteinwirkung oder Geruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe E1
B 1.7.4	Veränderungen im sozialen Bereich (z. B. demografische Entwicklung, traditionelle Lebensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 1.7.5	Folgeprojekte, die Umweltveränderungen hervorrufen oder das Potenzial für Summationseffekte besitzen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist wahrscheinlich, dass Planungen zu weiteren WEA im unmittelbaren Umfeld erfolgen. Diese Anlagen bieten, neben den schon bestehenden benachbarten Windparks, das Potenzial für Summationseffekte.
<b>B 1.8</b>	<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.7.5 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.</p> <p><u>Vorhabenbeschreibung:</u>          UKA Meißen Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG (Antragsteller) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Dornbock (vgl. Karte 1). Für die Flächen des Windparks Dornbock wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, auf deren Grundlage die Genehmigung der WEA erfolgte.</p> <p>Die UVP berücksichtigte damals fünf weitere geplante WEA, die aktuell nicht als Vorbelas-</p>			

tung zu berücksichtigen sind (Gemeinde Pobzig). Diese Anlagenreduzierung wirkt sich positiv auf die zu beurteilende Schall- und Schattensituation aus und wirkt eingriffsminimierend.

Das Vorhaben der nunmehr geplanten zwei WEA umfasst folgende Maßnahmen:

- Anlage von Zuwegungen mit einer Breite von 4,5 m (Kurvenerweiterung bis 8,0 m) für die WEA (frostsicheres Schottermaterial),
- Anlage von Kranstellflächen (frostsicheres Schottermaterial),
- Anlage des Fundamentes für die WEA.

Darstellung, ob aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen entstehen:

Mögliche vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind:

- baubedingte Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Baumentnahmen), Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Befahren mit schwerem Baugerät, Boden-/ Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen
- baubedingte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb und Materiallagerung, menschliche Präsenz, Lärm, Erschütterung, Licht, optische Unruhe, Schadstoff- und Staubemission in Luft/Boden, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien
- anlagebedingter Verlust von Acker, Ruderalflur und unversiegelten Wirtschaftswegen
- anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes, optische Wirkung
- betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb sowie Anlagenwartung/-kontrolle
- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Avi- und Chiropterenfauna

Durch die vorgenannten geringfügigen Änderungen des Vorhabens entstehen weder baunoch anlage- oder betriebsbedingt erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen.

Die **baubedingte** Funktionsbeeinträchtigung von Boden und Grundwasser kann durch Aufnahme von Umweltaspekten in die Baustellenordnung und die Beschränkung von Material- und Lagerflächen auf naturschutzfachlich gering- bis mittelwertigen Flächen (Acker) auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Die **baubedingte** Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen und Beeinträchtigung der Fauna und Flora, des Landschaftsbildes und des Menschen durch den Baubetrieb erfolgt temporär und kleinräumig (Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit und des Lebensraumes; menschliche Präsenz; Lärm; Erschütterung; Licht; optische Unruhe; Staub- sowie Schadstoffemissionen; Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien; technische Überprägungen der Landschaft).

Eine tatsächliche Betroffenheit der Fauna und Flora sowie der Umfang werden im Rahmen des LBP dargestellt.

**Unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.**

**Anlagebedingt** führt die Errichtung der WEA einschließlich zugehöriger Einrichtungen dau-



erhaft zum Verlust bzw. zur Funktionsbeeinträchtigung von Böden/Sedimenten. Die Böden sind genutzt und teilweise anthropogen überprägt. Durch den Eingriff in den Boden kann eine Betroffenheit von bislang nicht bekannten Bodendenkmalen hervorgerufen werden. Weitere Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild erstrecken sich auf einen Wirkradius von mehreren Kilometern. Eine detaillierte Darstellung der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum geplanten Vorhaben. Im Vergleich mit der Vorbelastung wird durch die Errichtung der geplanten WEA keine neue Qualität der Auswirkungserheblichkeit erreicht.

Die landschaftliche Erholungseignung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die bestehenden WEA stellen eine Vorbelastung dar, sodass weitere WEA keine wesentliche Änderung der Erholungseignung bedeutet.

WEA können für Vögel und Fledermäuse Barrieren darstellen. Die Anlage selbst ist in ihrer optischen Wirkungen wie auch die potenzielle Zerschneidungswirkung aufgrund der Mobilität der Tierarten nicht als erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Lebensräume anzunehmen. Ebenso kann es durch die Errichtung zum Verlust von Jagdhabitaten für Fledermäuse kommen. Aufgrund der geringen überbauten Fläche im Vergleich zur umgebenden Fläche ist der Verlust nur kleinräumig und die Umgebung erfüllt die Funktion als Jagdhabitat weiterhin.

**Durch das Vorhaben können erhebliche und nachteilige anlagebedingte Umweltauswirkungen durch die Versiegelung/Teilversiegelung von Boden (Verlust/ Funktionsbeeinträchtigung) hervorgerufen werden und den Verlust der daran gebundenen Biotope (Lebensräume für Pflanzen und Tiere) hervorgerufen werden. Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen des LBP als artenschutzrechtliche Belange geprüft. Die Auswirkungen sind ausgleichbar. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände prognostiziert. Die bestehenden WEA wurden bereits artenschutzrechtlich geprüft, sodass in der Gesamtheit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen ist.**

**Betriebsbedingte** Wirkungen sind aus den Punkten B 1.3 - B 1.7.5 nicht abzuleiten. Es wird die Energieressource Wind genutzt, die als erneuerbar gilt und daher **keine erheblichen Auswirkungen** verursacht. Weiterhin kann es durch Wartungsarbeiten und Reparaturen im Rahmen der Unterhaltung zu kurzzeitigen und kleinräumigen Wiederholungen der o. g. baubedingten Beeinträchtigungen kommen. Diese sind als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen.

**Nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen können insbesondere bei den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse hervorgerufen werden. Als potenziell erheblich kann das Kollisionsrisiko zu bewerten sein. Diese potenziell erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen. Durch Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Erhöhungen des Kollisionsrisikos oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf Tiere ausschließbar.**

Im Rahmen der Bearbeitung des AFB wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen als artenschutzrechtlich erforderlich abgeleitet:



V1	Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, bzw. bei ökologischer Bauüberwachung Nachweis der Nichtbetroffenheit von Vögeln
V2	Partielle Abschaltung der WEA aus Gründen des Fledermausschutzes im Zeitraum vom 20.07.-20.10. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang</li> <li>• Temperatur <math>\geq 10^{\circ}\text{C}</math>, Windgeschwindigkeit <math>\leq 6,5</math> m/s, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten-Intervall</li> <li>• Abschaltung entfällt bei Dauerregen (mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde über einen Zeitraum von mind. 6 ununterbrochenen Stunden) und bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min)</li> </ul>

**Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen sind durch Schall- und Schatten möglich. Zur konkreten Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden Gutachten erstellt. Die Gutachten berücksichtigen alle bestehenden WEA der umgebenden WP (vgl. E1).**

## Erläuterungen E 1

B 1.7 B 1.7.3	<p>Zur Ermittlung möglicher <b>Schallbelastungen</b> wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (IEL GmbH 2020a). Nachfolgende Aussagen sind dem Gutachten entnommen: Zur Ermittlung der Vorbelastung sind weitere 34 WEA und eine Geflügelzuchtanlage zu berücksichtigen. Zur Berechnung wurden folgende Daten verwendet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Windenergieanlage</th> <th colspan="3">Tag (06.00 - 22.00 Uhr)</th> <th colspan="3">Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)</th> </tr> <tr> <th>Betriebsmode</th> <th>Leistung [kW]</th> <th><math>L_{wA,90}^*</math> [dB(A)]</th> <th>Betriebsmode</th> <th>Leistung [kW]</th> <th><math>L_{wA,90}^*</math> [dB(A)]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA K-1 N163/5.X</td> <td>Mode 0</td> <td>5.700</td> <td>109,3</td> <td>Mode 0</td> <td>5.700</td> <td>109,3</td> </tr> <tr> <td>WEA D-3 N163/5.X</td> <td>Mode 0</td> <td>5.700</td> <td>109,3</td> <td>Mode 0</td> <td>5.700</td> <td>109,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für insgesamt 10 Immissionsorte wurde die Zusatzbelastung durch die geplanten WEA prognostiziert. Die Berechnungen ergaben, dass sich während der Tageszeit aller Immissionspunkte z.T. deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß TA Lärm Nr. 2.2 befinden. Für die Nachtzeit gilt dies für sechs Immissionspunkte. An den verbleibenden Punkten wird der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung ausgeschöpft bzw. mindestens 1 dB unterschritten. Somit sind durch die geplanten WEA keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch Schall zu prognostizieren.</p> <p>Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigung durch <b>Schattenwurf</b> wurde ebenfalls ein Gutachten erstellt (IEL GmbH 2020b). Nachfolgende Aussagen sind dem Gutachten entnommen. Als zulässige Orientierungswerte gelten Schattenwurfereignisse von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bereits an zwei Immissionspunkten die zulässigen Orientierungswerte durch die Vorbelastung überschritten werden. Unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch die beiden geplanten WEA ist festzustellen, dass an den Immissionspunkten IP 01- IP 06 sowie IP 10 bis IP 15 die Orientierungswerte überschritten werden. Als Vermeidungsmaßnahme sollen beide WEA mit einem Schattenabschaltmodul</p>	Windenergieanlage	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)			Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)			Betriebsmode	Leistung [kW]	$L_{wA,90}^*$ [dB(A)]	Betriebsmode	Leistung [kW]	$L_{wA,90}^*$ [dB(A)]	WEA K-1 N163/5.X	Mode 0	5.700	109,3	Mode 0	5.700	109,3	WEA D-3 N163/5.X	Mode 0	5.700	109,3	Mode 0	5.700	109,3
Windenergieanlage	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)			Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)																								
	Betriebsmode	Leistung [kW]	$L_{wA,90}^*$ [dB(A)]	Betriebsmode	Leistung [kW]	$L_{wA,90}^*$ [dB(A)]																						
WEA K-1 N163/5.X	Mode 0	5.700	109,3	Mode 0	5.700	109,3																						
WEA D-3 N163/5.X	Mode 0	5.700	109,3	Mode 0	5.700	109,3																						

	versehen werden, so dass die Anlagen bei Erreichen der Orientierungswerte abgeschaltet werden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind erheblich negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch Schattenwurf nicht vorhanden.
--	--

### 3. Standort des Änderungsvorhabens

Die Aussagen zum Standort des Vorhabens aus der Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2017 haben auch für die Änderung des Vorhabens vollumfängliche Gültigkeit:

B 2	<b><u>Standort des Vorhabens (unter Berücksichtigung der näheren Umgebung) nach Anlage 3 Punkt 2 UVPG</u></b>	nein	ja	<b>Art Umfang Größe</b>
B 2.1	Sind <b>Nutzungskriterien</b> betroffen: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben Die Vorhabenflächen sind als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018) vorge- sehen.
B 2.1.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.09.2018	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.2	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.3	Flächen im Privateigentum, Industrie, Gewerbe, Berg- und Tagebau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	k. A. keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.4	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.5	empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, kommunale Einrichtungen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben

B 2.1.6	Bereiche mit großem Erholungs-/Fremdenverkehrswert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.7	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.8	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/ naturhistorische Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.10	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder historisch, kulturell, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben Es können bislang nicht bekannte archäologische Kulturdenkmale im Bereich der geplanten WEA vorhanden sein.
B 2.1.11	Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.12	Betroffenheit von Binnen- oder Küstengewässern, marinen oder unterirdischen Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.13	Betroffenheit von Verkehrswegen oder sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen, die die Zugänglichkeit von Einrichtungen gewährleisten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.1.14	Sonstige nutzungsspezifische Kriterien und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
<b>B 2.2</b>	Sind <b>Qualitätskriterien</b> betroffen: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben für Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
B 2.2.1	Vorlage außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen (z. B. Nebel, Inversionswetterlage, extreme Windverhältnisse etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben

B 2.2.2	Gefährdung des Vorhabenstandorts für Erdbeben, Senkungen, Erdbeben, Erosion oder Überflutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.2.3	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (auch Feuchtgebiete, Gewässer, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.2.4	Nutzung von Flächen, die geschützte faunistische und floristische Arten enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
<b>B 2.3</b>	Sind <b>Schutzkriterien</b> betroffen: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterium)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben Natura 2000-Gebiete sind > 4.000 m von den geplanten WEA Standorten entfernt
B 2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits unter B 2.3.1 erfasst)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben NSG sind > 4.000 m von den geplanten WEA entfernt
B 2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits unter B 2.3.1 erfasst)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben LSG > 3.000 m von den geplanten WEA entfernt
B 2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG/ § 21 NatSchG LSA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben

B 2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben
B 2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Änderung zum ursprünglichen Vorhaben

#### 4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2017 haben auch für die Änderung des Vorhabens vollumfängliche Gültigkeit:

B 3	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
		hohes Ausmaß (großräumig)	grenzüberschreitend	große Schwere/ Komplexität/ Strukturveränderung	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Wiederherstellbarkeit	kontinuierlich/ regelmäßig	geringe Kompensationsmöglichkeit
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze allein ist nicht maßgeblich für die Entscheidung. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.									
B 3.1	Menschliche Gesundheit/Erholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
B 3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Risiko des Vorhabens für Mensch und Umwelt:

kein       gering       mittel       hoch       sehr hoch



**5. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens**

<p><b>B 4</b></p>	<p><b><u>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens</u></b></p> <p><b>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen (unter Berücksichtigung der Wechselwirkung)?</b></p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</p> <p><b>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und zum Fazit, ob und warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</b> Die Auswirkungen des Vorhabens werden als überwiegend nicht erheblich und nachteilig eingeschätzt, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen (bestehende und geplante) betroffen werden,</li> <li>- Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope oder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder NATURA 2000-Gebiete nicht erheblich nachteilig betroffen sind,</li> <li>- keine dauerhafte Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt</li> <li>- prognostiziert wird, dass eine Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, mit denen einem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden kann, möglich ist (u. a. Bauzeitenregelung).</li> </ul> <p>Es wurde dargestellt, dass erhebliche Auswirkungen des Änderungsvorhabens aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen nicht zu erwarten sind. Zudem sind die Auswirkungen durch die Reduzierung der als Vorbelastung zu betrachtenden WEA (Antrag für 5 WEA Gemeinde Pobzig zurückgezogen) geringer.</p> <p><b>Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt, kompensierbar oder durch andere Planungsinstrumente zu klären. Sie erfordern somit nicht den Abstraktionsgrad einer UVP. Eine UVP ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</b></p> <p>Unabhängig davon, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer UVP aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich ist, sind verbleibende Beeinträchtigungen im Rahmen einer <b>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</b> (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu beschreiben, zu bewerten und durch angemessene landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zwingend erforderlich.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja UVP-Pflicht</p> <p><input type="checkbox"/></p>
-------------------	---	--	---



## 6. Literatur

- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- HABITART, DIPL.-BIOL. G. MUNDT (2019): Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Dornbock – Fachgutachten Fledermäuse. Gutachten im Auftrag von LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff.
- IEL GMBH (2020a): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Dornbock IV Bericht Nr. 4395-20-L2 (11.08.2020). – Auftraggeber: UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG.
- IEL GMBH (2020b): Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Dornbock IV Bericht Nr. 4395-20-S2 (10.08.2020). – Auftraggeber: UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG.
- LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF (2017): Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 WEA am Standort Dornbock“. Unveröff. Gutachten
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (2019): Brutvogeluntersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Vorhabengebiet Dornbock“. - Gutachten im Auftrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG